

**I.****Kirchengesetz****zur Änderung der Verfassung  
vom 27. November 2007**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 2007 die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457), wie folgt geändert:

**Artikel 1****Änderung der Verfassung**

1. Art. 63 Abs. 2a S. 2 erhält folgende Fassung: „Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so entsendet der Kirchenvorstand nur eine oder einen von beiden, wobei jede Pfarrstelleninhaberin oder jeder Pfarrstelleninhaber in den Klassentag wählbar ist.“
2. In Art. 65 wird an S. 2 folgender S. 3 angefügt: „Der Klassentag entscheidet über Anträge der Kirchenvorstände der Klasse.“
3. Art. 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziff. 20 werden die Worte „(Art. 6).“ durch „(Art. 6);“ ersetzt
  - b) hinter Ziff. 20 wird folgende Ziff. 21 angefügt: „21. die Entscheidung über Anträge von Klassentagen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2007

**Der Landeskirchenrat**

**II.****Kirchengesetz****über die Visitationen der Kirchengemeinden  
in der Lippischen Landeskirche  
(Visitationsgesetz)  
vom 27. November 2007****I. Grundlegung****§ 1**

(1) Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch. (Vgl. 1 Kor 12, 4-26; Röm 1, 11+12; Apg 14, 21 ff.).

(2) Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. Dabei hat die Visitation im Laufe der Kirchengeschichte verschiedenen Zielen gedient und unterschiedliche Akzente erhalten (z.B. Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit; Prüfung der Lehre; Volkskirchliche Repräsentation und Volksmission; Erbauung und Stärkung bedrängter Gemeinden). Auch heute noch kann sie unter verschiedenen Aspekten gesehen werden, stets aber geschieht sie unter theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Visitation ist beratendes und aufsichtliches Handeln zugleich.

(3) Die Visitation fragt nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihrer Auswirkung im Leben und im Dienst der Gemeinde. Sie achtet auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragt dabei auch nach deren Sachgemäßheit.

(4) Die Visitation gewährt durch die Teilnahme am Gottesdienst, Unterricht und an sonstigen Zusammenkünften der Gemeindeglieder Einblick in die Verhältnisse der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung haben dabei das Gespräch mit dem Kirchenvorstand und die Gelegenheit zu persönlichen Unterredungen mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerinnen und Pfarrern.